

Bestattungs- und Friedhofgesetz

Gestützt auf Art. 55 f. des kantonalen Gesundheitsgesetzes, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 08. Oktober 2021.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmung	2
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Aufsicht	2
Art. 3 Friedhöfe	2
II. Bestattungswesen	2
Art. 4 Unentgeltliche Bestattung	2
Art. 5 Gebührenpflichtige Bestattung	2
Art. 6 Anordnung der Bestattung	3
Art. 7 Grabgeläute	3
Art. 8 Aufbahrung	3
Art. 9 Bestattungsmaterial	3
III. Friedhofwesen	4
Art. 10 Grabesruhe, Exhumation	4
Art. 11 Gräbereinteilung	4
Art. 12 Gräberabstand, Grabestiefe.....	4
Art. 13 Grabeinfassung- und bepflanzung	4
Art. 14 Grabmäler.....	5
Art. 15 Grösse der Grabmäler	5
Art. 16 Friedhofunterhalt.....	5
Art. 17 Gräberunterhalt.....	6
Art. 18 Ordnung auf dem Friedhof	6
Art. 19 Grabräumung.....	6
IV. Straf- und Schlussbestimmung	6
Art. 20 Strafbestimmungen.....	6
Art. 21 Inkrafttreten.....	6

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Schiers.

Art. 2 Aufsicht

Die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen ist dem Gemeindevorstand übertragen. Der Gemeindevorstand ernennt und beaufsichtigt das Dienstpersonal.

Art. 3 Friedhöfe

Öffentliche Friedhöfe sind:

- a) der Friedhof bei der reformierten Kirche im Dorf
- b) der Friedhof auf der «Chrea»
- c) der Friedhof in Schuders

II. Bestattungswesen

Art. 4 Unentgeltliche Bestattung

¹ Unentgeltlich bestattet werden die Gemeindeglieder.

² Die unentgeltliche Bestattung umfasst:

- a) die Aufbahrung im Friedhofgebäude
- b) ein Grab sowie dessen Öffnung und Schliessung
- c) das Grabgeläute
- d) die Lieferung eines Grabzeichens mit Inschrift

³ Die Kosten für die Kremation, das Grabmal und die Grabeinfassung gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 5 Gebührenpflichtige Bestattung

¹ Auf Gesuch hin und gegen Gebühr können bestattet werden:

- a) die übrigen auf Gemeindegebiet verstorbenen Personen oder aufgefundenen Leichen, sofern die Angehörigen dies wünschen;
- b) früher in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene, wenn deren Eltern, Kinder oder Geschwister in Schiers Wohnsitz haben;
- c) in Ausnahmefällen Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur

Gemeinde Schiers gepflegt haben.

² Für Verstorbene ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde Schiers gelten folgende Gebühren:

a) Bestattungskosten:

Erdgrab	CHF 800.00
Urnengrab	CHF 400.00
Gemeinschaftsgrab	CHF 400.00
Urnenhain	CHF 400.00

b) Grabbenützung:

Erdgrab	CHF 2'500.00
Urnengrab	CHF 1'800.00
Gemeinschaftsgrab	CHF 2'500.00
Urnenhain	CHF 300.00

c) Andere Gebühren:

Benützung Aufbahrungshalle	Grundgebühr	CHF	200.00
Ab dem 4. Tag	je Tag	CHF	50.00

³ Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 6 Anordnung der Bestattung

Die Gemeinde ordnet die Bestattungen unter Berücksichtigung der zulässigen Wünsche des Verstorbenen und der Angehörigen an. Sind keine Angehörigen da, sorgt die Gemeinde von sich aus für eine schickliche Bestattung. Die Bestattungen finden in der Regel an Werktagen statt.

Art. 7 Grabgeläute

Der Gemeindevorstand bestimmt im Benehmen mit den Kirchgemeinden die Art des Grabläutens. Bestattungen ohne Grabgeläute sind zulässig.

Art. 8 Aufbahrung

Die Leiche kann bis zur Bestattung im Trauerhaus oder im Friedhofgebäude aufgebahrt werden.

Art. 9 Bestattungsmaterial

¹ Es sind Säрге aus weichen Holzarten zu verwenden.

² Die Urnen müssen aus verrottbarem Material beschaffen sein.

III. Friedhofswesen

Art. 10 Grabesruhe, Exhumation

¹ Die Grabesruhe dauert für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre. Wenn bei ungeeigneter Bodenbeschaffenheit der Verfall der Leichen länger dauert, beträgt die Frist mindestens 25 Jahre.

² Auf begründetes Gesuch der Angehörigen kann die Gemeinde eine vorzeitige Exhumierung bewilligen.

³ Auf Wunsch der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab vorgenommen werden. Bei nachträglich beigesetzten Urnen, deren Grabesruhe noch nicht abgelaufen ist, erlischt die Grabesruhe vorzeitig mit Auflösung der Erstbestattung.

Art. 11 Gräbereinteilung

¹ Die Gräber werden gemäss Gestaltungsplan in fortlaufender Reihenfolge belegt.

² Die Grabfelder werden eingeteilt in:

Klasse A:	Erdbestattungen
Klasse B:	Urnengräber
Klasse C:	Gemeinschaftsgrab
Klasse D:	Urnenhain

Art. 12 Gräberabstand, Grabestiefe

¹ Der Abstand zwischen den Gräbern der Klasse A und B hat mindestens 30 cm zu betragen.

² Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:

Klasse A:	150 cm
Klasse B:	80 cm
Klasse C und D:	60 cm

Art. 13 Grabeinfassung- und bepflanzung

¹ Die Masse der Grabeinfassung aus harten Materialien werden einheitlich festgesetzt:

Klasse A:	160 x 60 cm
Klasse B:	100 x 50 cm

² Die Flächen zwischen den Grabeinfassungen werden durch die Gemeinde bekiest und unterhalten. Auf dem Friedhof in Schuders kann auch weiterhin Rasen angelegt werden.

³ Die vollumfängliche Bekiesung oder Abdeckung der Grabfläche ist nicht gestattet.

⁴ Die Pflanzen auf den Gräbern der Klasse A und B dürfen nicht grösser sein als die Grabmäler.

⁵ Das Gemeinschaftsgrab (Klasse C) wird von der Gemeinde unterhalten. Es besteht daher keine Möglichkeit, darauf Pflanzenschmuck anzubringen oder die Grabstätte individuell zu gestalten.

⁶ Auf den Grabfeldern der Klasse D ist weder Grabschmuck noch Grabmal gestattet.

Art. 14 Grabmäler

¹ Das Grabmal soll ein schlichtes Gedächtniszeichen sein, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält. Es hat sich in das Grabbild des Friedhofes harmonisch einzufügen. Auf einem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden.

² Der Gemeindevorstand kann für bestimmte Bereiche einheitliche Grabmäler und Bepflanzungen vorschreiben sowie den Grabschmuck einschränken.

Art. 15 Grösse der Grabmäler

Für die Grabmäler gelten folgende Höchstmasse:

a) senkrecht stehende Grabmäler der Klasse A:

Höhe: 95 cm
Breite: 50 cm

der Klasse B:

Höhe: 70 cm
Breite: 40 cm

b) waagrecht liegende Grabplatten der Klasse A:

Länge: 70 cm
Breite: 50 cm

der Klasse B:

Länge: 55 cm
Breite: 40 cm

Art. 16 Friedhofunterhalt

¹ Der Gemeindevorstand kann die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Friedhof Dritten übertragen.

Art. 17 Gräberunterhalt

¹ Die Erben des Verstorbenen sind verpflichtet, während der Grabesruhe für den ordnungsgemässen Unterhalt des Grabes zu sorgen.

² Wird der Unterhalt des Grabes vernachlässigt, so ordnet der Gemeindevorstand den Unterhalt des Grabes auf Kosten der Erben an.

Art. 18 Ordnung auf dem Friedhof

¹ Jede Beschädigung der Anlagen, Grabmäler und Pflanzen ist verboten. Kinder unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung erwachsener Personen, die für sie verantwortlich sind, gestattet. Das Mitführen von Hunden auf den Friedhof ist untersagt.

Art. 19 Grabräumung

Die Anordnung der Räumung eines Grabfeldes ist drei Monate im Voraus zu publizieren oder den Angehörigen mitzuteilen unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der Grabmäler, Pflanzen, u.ä. Nach Ablauf dieser Frist veranlasst der Gemeindevorstand die Beseitigung der nicht entfernten Gegenstände auf Rechnung der Angehörigen.

IV. Straf- und Schlussbestimmung

Art. 20 Strafbestimmungen

¹ Wiederhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Von der Gemeindeversammlung angenommen am 08. Oktober 2021.

² Dieses Gesetz ersetzt das Bestattungsgesetz vom 4. Oktober 1991 sowie die gestützt darauf erlassenen Gebührenreglemente vom 22. Dezember 1998 sowie jenes vom 22. Februar 2011.

³ Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Ulrich Thöny

Die Gemeindeschreiberin ad interim: Nadine Rudolf

Änderungstabelle – nach Artikeln

Artikel	Beschluss	Gremium	Inkrafttreten	Änderung ergänzt/aufgehoben/geändert
1, 4, 5, 10, 11, 13 und 14	08.10.2021	Gemeindeversammlung	01.01.2022	ergänzt und geändert